

GRABUNGSORDNUNG  
DER  
MARKTGEMEINDE KREMSMÜNSTER



GÜLTIG AB 1. MAI 2014

# Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES	1
§ 1 Anwendungsbereiche	1
§ 2 Bewilligung bzw. Anzeige	1
§ 3 Ansuchen	1
II. GRABUNGSARBEITEN	2
§ 4 Beginn der Grabungsarbeiten	2
§ 5 Grabungssperre	2
§ 6 Durchführung der Grabungsarbeiten	2
§ 7 Vermessungszeichen	3
§ 8 Verkehrseinrichtungen	3
§ 9 Lagerung des Aushubmaterials	3
§ 10 Auffüllen der Baugrube	4
III. WIEDERHERSTELLUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN	4
§ 11 Provisorische Wiederherstellung	4
§ 12 Beruhigungsfrist	5
§ 13 Endgültige Wiederherstellung der Verkehrsflächen	5
§ 14 Räumung und Säuberung der Baustelle	6
IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR EINBAUTEN	6
§ 15 Ausschluss dinglicher Rechte	6
§ 16 Änderungen	6
V. HAFTUNG UND ERSATZVORNAHME	7
§ 17 Haftung	7
§ 18 Ersatzvornahme	7
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
§ 19 Rechtsnatur	8
§ 20 Wirksamkeitsbeginn	8

# I. Allgemeines

## § 1 Anwendungsbereiche

- (1) Diese Vorschrift ist für alle Gemeindestraßen, Ortschaftswege, Radfahr-, Fußgänger- und Wanderwege und die dazugehörigen Anlagen (§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 8 Abs. 2 und 3 sowie § 12 Abs. 2 OÖ. Straßengesetz 1991) anzuwenden.
- (2) Für öffentliche Garten- und Grünanlagen, die im Eigentum der Marktgemeinde Kremsmünster stehen, ist diese Vorschrift sinngemäß anzuwenden.

## § 2 Bewilligung bzw. Anzeige

- (1) Für Aufgrabungen, darunter versteht man alle Eingriffe in den Straßenkörper, sowie für die Verlegung von Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßengrund ist eine Bewilligung der Marktgemeinde Kremsmünster erforderlich (§ 7 Abs. 1 OÖ Straßengesetz 1991).
- (2) Diese privatrechtliche Bewilligung ersetzt nicht die allenfalls nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Bewilligungen (z.B. StVO 1960 i.d.g.F., Luftfahrtgesetz, Fernmeldegesetz, Starkstromwegerecht, baurechtliche Vorschriften, ...).
- (3) Die Bewilligung erlischt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Ausstellung die Grabungsarbeiten begonnen und danach nicht gehörig fortgesetzt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist zeitgerecht zu erwirken.
- (4) Die Bewilligung muss während der Arbeitszeit bei der Baustelle aufliegen. Sie ist auf Verlangen den amtlichen Kontrollorganen vorzuweisen.

## § 3 Ansuchen

- (1) Um die Erteilung einer Bewilligung nach § 2 Abs. 1 ist spätestens 6 Werktage vor dem beabsichtigten Baubeginn bei der Marktgemeinde Kremsmünster, anzusuchen.
- (2) Das Ansuchen (Antrag zur Durchführung von Arbeiten auf und neben der Straße) um Bewilligung ist vom Bauführer einzubringen. Werden Leitungen oder sonstige Einbauten im Straßenkörper verlegt, dann ist das Ansuchen überdies auch vom Bauherrn (künftigen Verfügungsberechtigten der Leitung oder sonstigen Einbauten) zu fertigen.
- (3) Das Ansuchen ist in einfacher Ausfertigung mit dem dafür vorgesehenen Formular vorzulegen. Die Lage und Größe der Aufgrabungen, weiters der Beginn und das voraussichtliche Ende der Grabungsarbeiten sind

darin anzuführen. Für die Verlegung von Leitungen oder sonstigen Einbauten sind außerdem Pläne einmal digital beizulegen, aus denen der Verlauf der Leitungen sowie die Art der Einbauten ersichtlich sind.

## II. Grabungsarbeiten

### § 4

#### Beginn der Grabungsarbeiten

- (1) Mit den Grabungsarbeiten darf erst nach Erteilung der Bewilligung nach § 2 Abs. 1 bzw. nach dem im Ansuchen angegebenen Zeitpunkt sowie nach Erwirkung der allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen begonnen werden.
- (2) Bei unaufschiebbaren Maßnahmen (Rohrbrüchen, Kabelfehler udgl.) kann mit den Grabungsarbeiten sofort begonnen werden, doch ist spätestens am folgenden Werktag das Ansuchen um Grabungsbewilligung vorzulegen. Auf die Bestimmung des § 90 StVO 1960 i.d.g.F. wird in diesem Zusammenhang besonders aufmerksam gemacht.
- (3) Der Bauführer hat sich vor Beginn der Grabungsarbeiten über die genaue Lage der in seinem Baustellenbereich vorhandenen Leitungen und sonstigen Einbauten sowie über die zum Schutze derselben erforderlichen Maßnahmen zu informieren.
- (4) Die Inhaber der Leitungen oder sonstiger Einbauten sind spätestens 48 Stunden vor Durchführung der Grabungsarbeiten zu verständigen. Ihren Anforderungen zum Schutze der Leitungen oder sonstiger Einbauten ist zu entsprechen. Wenn es ein dringendes Verkehrsbedürfnis erfordert, sind auf Anweisung der Marktgemeinde Kremsmünster, die Grabungsarbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitsstunden durchzuführen.

### § 5

#### Grabungssperre

In der Zeit vom 15.12. bis 1.3. des folgenden Jahres sowie für die in den vorhergegangenen 5 Jahren neu hergestellten oder ausgebauten Straßenteile werden Aufgrabungsbewilligungen nur in dringlichen, besonders berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen erteilt. Das Vorliegen eines derartigen Ausnahmefalles ist im Ansuchen besonders zu begründen.

### § 6

#### Durchführung der Grabungsarbeiten

- (1) Die Grabungsarbeiten sind unter Einhaltung der bau- und straßenpolizeilichen und sonstigen Vorschriften von hierzu befugten Personen oder Firmen durchführen zu lassen. Die ÖNORM B 2533 in der jeweils gültigen Fassung (Koordinierung von unterirdischen Einbauten – Planungsrichtlinien) ist einzuhalten.

- (2) Baugruben vor Garageneinfahrten oder Hauseinfahrten sind tragsicher zu überdecken. Im Bereich von Hauseingängen ist die Aufgrabungsstelle mit Fußgeherbrücken in einer Mindestbreite von 1,00 m mit einem rutschfesten Belag abzudecken. Zudem ist ein beidseitiges Holzgeländer in einer Höhe von mind. 1,0 m anzubringen. Die Brücke muss so beschaffen sein, dass ein sicheres Begehen durch die Fußgänger gewährleistet ist.
- (3) Zur Vermeidung von Setzungen der den Aufbruchstellen anschließenden Straßenteile ist nicht ausreichend standsicheres Material durch Pölzung zu sichern. Treten dennoch Schäden in der anschließenden Straßendecke ein, so hat sich die Instandsetzung auf alle in Mitleidenschaft gezogenen Teile zu erstrecken.
- (4) Minierungen dürfen nur mit besonderer Zustimmung der Marktgemeinde Kremsmünster vorgenommen werden. Verfüllungen haben Hohlraumfrei zu erfolgen.

## § 7 Vermessungszeichen

Grenzsteine, Fixpunkte, Kilometersteine udgl. dürfen nicht entfernt, umgesetzt oder verschüttet werden. Ist im Einzelfalle eine derartige Maßnahme unvermeidlich, dann ist der Marktgemeinde Kremsmünster (dessen Geometer) bzw. das Bundesvermessungsamt beizuziehen.

## § 8 Verkehrseinrichtungen

Auf die Bestimmungen des § 31 Abs. 1 StVO 1960 i.d.g.F., wonach es verboten ist, Einrichtungen zur Regelung und Sicherheit des Verkehrs zu beschädigen, unbefugt anzubringen, zu entfernen, zu verdecken oder in ihrer Lage oder Bedeutung zu verändern, wird besonders hingewiesen. Unbedingt notwendige Veränderungen an den Verkehrseinrichtungen dürfen nur im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Kremsmünster vorgenommen werden. Falls im Zuge von Grabungsarbeiten Bodenmarkierungen beschädigt oder entfernt werden, sind diese nach Wiederherstellung der bit. stab. Kiestragschichte bzw. Verschleißschichte (Feinbelag) im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Kremsmünster auf Kosten des Gesuchstellers bzw. Auftraggebers zu ergänzen. In allen Fällen sind vor Beginn der Arbeiten zur Beweissicherung Fotos anzufertigen und Marktgemeinde Kremsmünster auf Verlangen zu übergeben.

## § 9 Lagerung des Aushubmaterials

- (1) Das Aushubmaterial ist an der Baustelle grundsätzlich so zu lagern, dass der Straßenverkehr und der Fußgängerverkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (2) Verkehrseinrichtungen, Wassereinlaufschächte, Kanalgitter, Kanaldeckel, Schaltkästen, Hydranten, Schieberkästen, Kellerfenster, Vermessungszeichen udgl. sind von Materiallagerungen freizuhalten. Staubentwicklung und Verschmutzung der Verkehrsflächen sind tunlichst zu vermeiden. Zu Masten mit elektrischen Einrichtungen muss der leichte Zugang gewahrt bleiben.

- (3) Bäume und große Sträucher in der Nähe der Arbeitsstelle müssen durch geeignete Maßnahmen vor Verletzungen gesichert werden. In einem Radius von 1 m um den Stamm darf schweres Aushubmaterial nicht gelagert werden. Bei Grabarbeiten im Nahbereich von Bäumen ist das Einvernehmen mit dem Wirtschaftshof herzustellen.(ÖNORM 2533)
- (4) Wenn es im Interesse der Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs notwendig ist, dann muss auf Anweisung der Marktgemeinde Kremsmünster das geförderte Aushubmaterial sofort abtransportiert werden.

## § 10 Auffüllen der Baugrube

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Einbau- oder sonstigen Arbeiten ist die Baugrube mit geeignetem Material wieder aufzufüllen.
- (2) Den Inhabern von Leitungen oder sonstigen Einbauten ist auf ihr ausdrückliches Verlangen Gelegenheit zu geben, vor Zuschüttung der Baugrube die freigelegten Leitungen oder sonstigen Einbauten auf Beschädigungen oder Schäden zu untersuchen.
- (3) Das Füllmaterial ist maschinell und in Lagen von 30 cm derart zu verdichten, dass eine optimale Dichte des ganzen Füllmaterials erreicht wird.
- (4) Das Füllmaterial darf weder gefroren noch durchnässt sein und muss zumindest im Bereich von 1 m unter der Verkehrsfläche eine geeignete Körnung aufweisen. Größere Steine (über einem Durchmesser von 15 cm), Beton- oder Mischgutbrocken müssen ausgeschieden werden. Wenn das geförderte Aushubmaterial diesen Anforderungen nicht oder nur teilweise entspricht, ist es durch Zusatz von entsprechend gekörntem Material zu verbessern, erforderlichenfalls überhaupt auszuwechseln. Im Zweifelsfalle entscheidet darüber der Marktgemeinde Kremsmünster. Eine mind. 40 cm stark Frostschuttschichte und eine 10 cm starke mech. stab. Kiestragschichte ist ebenfalls herzustellen.

## III. Wiederherstellung der Verkehrsflächen

### § 11 Provisorische Wiederherstellung

- (1) Nach ordnungsgemäßer Auffüllung der Baugrube ist die Verkehrsfläche provisorisch mit einer bit. Kiestragschichte in einer Stärke von mind. 12 cm (bei größeren Asphaltstärken die vorgefundenen Asphaltstärke) zu verschließen. Die provisorische Wiederherstellung hat den Zweck, jene Teile der Verkehrsfläche, die über der ausgefüllten Baugrube liegen, möglichst rasch wieder dem ungehinderten Verkehr zur Verfügung zu stellen und ein gefahrloses Befahren des ausgefüllten Straßenkörpers zu ermöglichen.
- (2) Der Anschluss an die bestehenden Verkehrsflächen muss eben und ohne Überhöhung oder Absenkung gegen die Ränder ausgeführt werden (entsprechend Ebenflächigkeit lt. RVS). Auf das gegebene Quer- und Längsgefälle ist Bedacht zu nehmen.

- (3) Setzungen des Verfüllkörpers sowie der anschließenden, durch die Grabung in Mitleidenschaft gezogenen Bereiche der Straße sind während der Beruhigungsfrist (§ 13) unverzüglich ohne besondere Aufforderung und so oft als erforderlich aufzufüllen und die Oberfläche entsprechend instand zu setzen.
- (4) Die provisorische Wiederherstellung der Verkehrsfläche ist innerhalb 3 Tagen der Marktgemeinde Kremsmünster) unter Angabe des Zeitpunktes, zu dem die Bauarbeiten beendet wurden, fernmündlich, telegraphisch oder per E-mail bekannt zu geben.

## § 12 Beruhigungsfrist

Provisorisch wiederhergestellte Verkehrsflächen sind nach einer Woche (Beruhigungsfrist) bei Verwendung eines Fugenbandes ordnungsgemäß mit Asphalt zu verschließen.

## § 13 Endgültige Wiederherstellung der Verkehrsflächen

- (1) Die endgültige Instandsetzung der Grabungsflächen im Bereich von Fahrbahnen (Abfräsung und Einbau des Belages) nach Ablauf Beruhigungsfrist führt ausschließlich die Marktgemeinde Kremsmünster auf Kosten des Bewilligungsinhabers bzw. Auftraggebers durch. Der Bewilligungsinhaber hat der Marktgemeinde Kremsmünster hierfür die anteiligen Kosten für die Überwachung und verwaltungsmäßige Abwicklung der endgültigen Instandsetzung in Höhe von EUR 30,00 (Anpassung Baukostenindex 2013) excl. USt. pro Quadratmeter zu vergüten.
- (2) Für die Aufbringung des Belages werden in die vorübergehend eingebrachte Bit. Kiestragschichte Übergriffe zu beiden Seiten der Künette von mind. 20 cm abgetragen (Abfräsung). Diese Übergriffe werden bei Längsaufgrabungen auf alle Fälle in einer solchen Breite erfolgen, dass ein maschineller Einbau der Verschleißschicht möglich ist.
- (3) Das genaue Flächenausmaß der Künette (zuzüglich der erforderlichen Übergriffe) wird nach Einbau der bituminösen Kiestragschicht in einem gemeinsamen Aufmaß der Marktgemeinde Kremsmünster und dem Bewilligungsinhaber festgelegt.
- (4) Die Ermittlung der Kosten (EURO/m<sup>2</sup>) der oben beschriebenen endgültigen Instandsetzung wird nach Vorliegen des jährlich ausgeschriebenen Asphaltierungsprogramms durchgeführt.
- (5) Bei Längsgrabungen in Gehsteigen mit einer Breite bis 2,0 m ist die gesamte Oberfläche zu erneuern (Tragdecke sowie Verschleißschicht). In diesem Falle sind die Gehsteige, egal welcher Breite, immer über die gesamte Breite neu herzustellen. Weiters ist bei ungünstiger Künettenlage der Gehsteig über die gesamte Breite neu herzustellen. Die Entscheidung darüber obliegt der Marktgemeinde Kremsmünster.
- (6) Die beim Aufbruch beschädigten Rand- oder Pflastersteine sind durch neue oder neuwertige zu ersetzen.
- (7) Die Marktgemeinde Kremsmünster ist es vorbehalten, für die definitive Wiederherstellung der Verkehrsflächen nähere Vorschriften insbesondere über Form und das Ausmaß der Übergriffe festzulegen.

- (8) Zerstörte oder niedergefahrene Rasenflächen sind so wieder herzustellen, dass nach Regulierung des Untergrundes guter Oberflächenumus in der ursprünglichen Tiefe frisch aufgebracht, saarfertig planiert und mit standortgemäßer Rasenmischung besäht wird.
- (9) Sämtliche Leitungen müssen vom Leitungsträger der Gemeinde in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.
- (10) Wenn damit verbundene Neuanlagen (Rand- und Gehsteigkanten absinken usw.) der Straße beschädigt werden, müssen diese in Regie zusätzlich gerichtet werden.

## **§ 14**

### **Räumung und Säuberung der Baustelle**

Nach Beendigung der Arbeiten ist das übrigbleibende Material von der Baustelle zu entfernen und sind die Verkehrsflächen zu säubern.

## **IV. Besondere Bestimmungen für Einbauten**

### **§ 15**

#### **Ausschluss dinglicher Rechte**

Durch den Bestand der Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßenkörper können dingliche Rechte nicht ersessen werden. Auch findet kein Eigentumserwerb am Straßengrund nach § 418 dritter Satz ABGB statt.

### **§ 16**

#### **Änderungen**

- (1) Die Marktgemeinde Kremsmünster ist berechtigt, die Änderung bewilligter Leitungen und sonstiger Einbauten im Straßenkörper zu verlangen, wenn dies durch die Verlegung der Straße, deren Umbau oder sonstige Abänderungen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig geworden ist.
- (2) Die Verfügungsberechtigten der Leitungen oder sonstiger Einbauten im Straßenkörper sind in einem solchen Falle verpflichtet, auf ihre Kosten die erforderlichen Abänderungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist durchzuführen. Ein Anspruch auf Ersatz der Schäden bzw. Kosten, die aus der begehrten Änderung der Leitungen oder sonstiger Einbauten im Straßenkörper für die Verfügungsberechtigten entstehen, gegen die Marktgemeinde Kremsmünster ist ausgeschlossen.

## V. Haftung und Ersatzvornahme

### § 17 Haftung

- (1) Der Bauführer und/oder der Bauherr (§ 3 Abs. 2) haften der Marktgemeinde Kremsmünster für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Ausübung der Bewilligung, den Bestand und Betrieb der Leitungen und/oder sonstiger Einbauten im Straßenkörper verursachten Schäden, die aus der Nichterfüllung der Verpflichtungen nach dieser Vorschrift entstehen. Der Träger der Bewilligung hat die Marktgemeinde Kremsmünster von Ansprüchen, die von Dritten wegen solcher Schäden erhoben werden, freizustellen. Er übernimmt ferner die Haftung für sämtliche Instandsetzungsarbeiten, die sich innerhalb dreier Jahre als notwendig erweisen und mit der Bauführung in ursächlichem Zusammenhang stehen. Die Haftung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Straßenkörper nach Abschluss der Bauarbeiten erstmals ordnungsgemäß wieder instandgesetzt wurde.
- (2) Der Bauführer und/oder der Bauherr haben gegen die Marktgemeinde Kremsmünster keine Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die sich bei Grabungsarbeiten ergeben, sowie Schäden, die am Bestand und Betrieb der Leitungen und/oder sonstiger Einbauten im Straßenkörper durch den Straßenverkehr oder Arbeiten der Straßenverwaltung bzw. deren Bediensteten entstehen. Mit den Eigentümern anderer Leitungen bzw. sonstiger Einbauten im Straßenkörper hat sich der Träger der Bewilligung wegen Schadenersatzansprüchen unmittelbar ins Einvernehmen zu setzen.

### § 18 Ersatzvornahme

- (1) Kommt der Träger einer Bewilligung einer Verpflichtung nach dieser Vorschrift oder den darauf gegründeten Anordnungen nicht, nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nach, ist die Marktgemeinde Kremsmünster berechtigt, die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten zu bewerkstelligen.
- (2) Der Verpflichtete hat die Kosten der Ersatzvornahme der Marktgemeinde Kremsmünster binnen zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe zu ersetzen.
- (3) Die Marktgemeinde Kremsmünster behält sich das Recht vor, Bauausführende und Erlaubnisinhaber, die mehrfach gegen die Bedingungen der Grabungsordnung verstoßen, von einer weiteren Grabe- und Einbauerlaubnis auszuschließen.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 19 Rechtsnatur

- (1) Diese Grabungsordnung ist eine interne Dienstvorschrift. Sie ist als Dienst und Geschäftsanweisung für alle Dienststellen der Marktgemeinde Kremsmünster verbindlich.
- (2) Gegenüber außen stehenden Personen ist ihre Verbindlichkeit anlässlich der Erteilung der Bewilligung nach § 2 jeweils vertraglich sicherzustellen.

### § 20 Wirksamkeitsbeginn

Diese Grabungsordnung wurde am 20.3.2014 vom Gemeinderat der Marktgemeinde Kremsmünster beschlossen und am 1. Mai 2014 wirksam.

Der Bürgermeister:

Gerhard Obernberger

Kundmachung:

Angeschlagen am: \_\_\_\_\_

Abgenommen am: \_\_\_\_\_